



Löwelstraße 14
1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1 401 10-1500
postfach@pdk.gv.at

GZ: 2025-0.307.903

Ihre GZ: ABT03VD-1239/2012-329

An das

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung

per E-Mail:

verfassungsdienst@stmk.gv.at

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.

Leiterin der Geschäftsstelle des
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

claudia.gabauer@pdk.gv.at

+43 1 401 10-1507

Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
postfach@pdk.gv.at zu richten.

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 und
das Steiermärkische Volksrechtegesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat am 29. April 2025 zu dem übermittelten
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverfassungsgesetzes 2010):

Zu Z 5 (Art. 25a):

Zu Abs. 2:

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur
Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie zu den
Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf
Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7, zu den
Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung
besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf

Pkt. 16 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legistischen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025, GZ 2025-0.073.307, hingewiesen. Da die näheren Bestimmungen zur Datenverarbeitung der Geschäftsordnung des Landtages vorbehalten wird und diese nicht zur Begutachtung übermittelt wurde, ist eine abschließende Beurteilung der Rechtsgrundlagen nicht möglich.

Es fällt auf, dass der vorgesehene Abs. 2 ausschließlich auf den „Landtag“, nicht aber auch – wie etwa Art. 25a Abs. 3 sowie § 35a Abs. DSG – auf dessen Mitglieder Bezug nimmt. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 51 DSGVO Regelungen über die Aufsichtsbehörde normiert. Der Verweis im vorgesehenen Abs. 2 sollte wohl lauten: „personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO“.

Es wird angeregt, die DSGVO beim ersten Zitat mit ihrem Titel und der Fundstelle zu zitieren (vgl. Rz 53 ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sowie Punkt 10.1, Abschnitt F des Legistischen Handbuches des Landes Steiermark, LegHB_F_V2.6_4/2025).

Zu Z 8 (Art. 49a):

Zu Abs. 1:

Es wird empfohlen, auf „Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG“ zu verweisen.

Zu Abs. 2:

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie zu den Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legistischen Ausgestaltung von

Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf Pkt. 16, zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung strafrechtsrelevanter Daten wird auf Pkt. 17 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Es fällt auf, dass der dritte Satz in Bezug auf personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen die Einschränkung „soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“ enthält, wohingegen eine solche Einschränkung im zweiten Satz, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO regelt, nicht enthalten ist („soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“). Es wird angeregt, die Einschränkung „und solange“ auch im zweiten Satz aufzunehmen.

Zu Abs. 3:

Es wird im Sinne der besseren Lesbarkeit angeregt, den Begriff „Landesrechnungshof“ an den Satzanfang zu stellen („Der Landesrechnungshof ist für Datenverarbeitungen [...] Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO“).

Zu Abs. 4:

Es wird angeregt, im Sinne einer Übergangsregelung klarzustellen, auf welche Sachverhalte die in Abs. 5 bis 12 genannten Beschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

Im Hinblick auf die in Abs. 5 getroffene Anordnung, wonach die Rechte der betroffenen Person bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen sind, erscheint unklar, inwieweit die

Abs. 6 bis 12 auch bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber den der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegenden Stellen zur Anwendung gelangen sollen. Es wird eine Klarstellung angeregt.

In Bezug auf die Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 13 bis 19 und 21 DSGVO wird darauf hingewiesen, dass Beschränkungen im nationalen Recht auf Grundlage des Art. 23 DSGVO den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen müssen (vgl. Art. 23 Abs. 1 DSGVO; EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 55; 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 70). Jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO muss insbesondere ggf. spezifische Vorschriften enthalten, zumindest in Bezug auf die in Abs. 2 lit. a bis e leg. cit. genannten Inhalte.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt für jede Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten eine strenge Bewertung der Notwendigkeit (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Fassung 2.1., Rz. 41; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rn. 56). Die den Mitgliedstaaten durch Art. 23 Abs. 1 DSGVO verliehene Befugnis darf nur unter Wahrung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden, wonach Ausnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und dessen Beeinträchtigungen nicht über das absolut Notwendige hinausgehen dürfen (EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 44 mwN). Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die in Abs. 5 bis 12 vorgesehenen Beschränkungen auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Dies gilt auch im Hinblick auf Beschränkungen der Rechte nach § 1 Abs. 3 DSG, die gemäß § 1 Abs. 4 nur unter den in § 1 Abs. 2 DSG genannten Voraussetzungen zulässig sind.

Zu Abs. 5:

Der vorgeschlagene Art. 49a Abs. 5 sieht vor, dass die Rechte der betroffenen Personen

gemäß den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG in Bezug auf die von den der Kontrolle [des Landesrechnungshofes] unterliegenden Stellen erlangten Informationen gemäß Art. 48 bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Rechte der betroffenen Person grundsätzlich beim Verantwortlichen geltend zu machen sind. Da der Landesrechnungshof auch in Bezug auf die Verarbeitung der ihm von den seiner Kontrolle unterliegenden Stellen übermittelten Informationen als Verantwortlicher zu qualifizieren ist, wäre der Landesrechnungshof daher auch im Hinblick auf diese Datenverarbeitungen für die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person verantwortlich und zuständig. Eine Anordnung, wonach Betroffenenrechte nicht beim Verantwortlichen, sondern bei einer anderen Stelle geltend zu machen sind, dürfte weder in Art. 23 DSGVO noch in anderen Bestimmungen der DSGVO Deckung finden. Eine gesetzliche Pflichtenverteilung im Sinne einer „Anlaufstelle“ für betroffene Personen ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen durch gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO vorgesehen. Es wird eine Überprüfung angeregt.

In Bezug auf den Verweis auf die „Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22“ DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Art. 12 bis 14 und Art. 22 DSGVO keine antragsbedürftigen Rechte regeln und daher von der betroffenen Person auch nicht „geltend“ gemacht werden können.

Zu Abs. 6:

Die Erläuterungen enthalten keine Begründung für die Beschränkung der Informationspflicht. In Bezug auf den Ausschluss des Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Quelle der Daten im Rahmen einer generellen Datenschutzinformationen auch abstrakt angegeben werden könnte (zB durch Auflistung der der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegenden Stellen), ohne die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle zu gefährden. Eine solche – wenn auch abstrakte – Quellenangabe würde es der betroffenen Person zudem erleichtern, ihre Betroffenenrechte gemäß Art. 49a Abs. 5 bei der jeweiligen Stelle

geltend zu machen. Im Hinblick auf die von Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO erfasste Information, ob personenbezogene Daten gegebenenfalls aus „öffentlich zugänglichen Quellen stammen“, erscheint fraglich, inwiefern diese geeignet erscheint, die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle zu gefährden. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Abs. 7:

Der vorgesehene kategorische Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG wirft sowohl unionsrechtliche als auch verfassungsrechtliche Fragen auf. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss der betroffenen Person durch die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO nicht nur ermöglicht werden, zu überprüfen, ob sie betreffende Daten richtig sind, sondern auch, ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden (EuGH 12.1.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, Rn. 37, 4.5.2023, C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 34; 26.10.2023, C-307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, Rn. 73; vgl. auch ErwGr. 63 erster Satz DSGVO). Der in Abs. 7 vorgesehene kategorische Ausschluss des Auskunftsrechts steht damit in einem Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität, da die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte stark erschwert wird. Durch den kategorischen Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO wird der betroffenen Person insbesondere auch die Möglichkeit genommen, die Herkunft ihrer personenbezogenen Daten in Erfahrung zu bringen, sodass die betroffene Person in der Regel auch keine Kenntnis über jene Stellen verfügen wird, von denen der Landesrechnungshof die entsprechenden Informationen erlangt hat und bei denen gemäß Art. 49a Abs. 5 daher die Rechte der betroffenen Person geltend zu machen wären. Mit dieser Regelung wird daher auch die praktische Wirksamkeit der Rechte der betroffenen Person und damit der von der DSGVO gewährleistete Schutz in Frage gestellt (vgl. EuGH 26.10.2023, C-307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, Rn. 65). Es wäre daher in den Erläuterungen darzulegen, wodurch diese Einschränkung gerechtfertigt

ist.

Die Erläuterungen enthalten keine Begründung zum Ausschluss des Auskunftsrechts, sondern verweisen auf die Erläuterungen zu den bundesgesetzlichen Änderungen des Rechnungshofgesetzes 1948. Sofern der Ausschluss des Auskunftsrechts auf ein allfälliges Vertraulichkeitsgebot des Landesrechnungshofes gestützt werden soll (vgl. zu § 3a Abs. 6 RHG AB 595 BlgNR 27. GP 3 f), wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 52 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 2010 der Prüfbericht nach Übermittlung an den Landtag und der Landesregierung im Internet zu veröffentlichen ist, wobei der Landesrechnungshof dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet ist. Es erscheint daher fraglich, ob ein allfälliges Vertraulichkeitsgebot einen Ausschluss des Auskunftsrechts für den Zeitraum nach der Berichterstattung an den Landtag und die Landesregierung zu rechtfertigen vermag. Sofern keine anderweitigen Verschwiegenheitspflichten existieren, die eine Geheimhaltung auch nach der Berichterstattung an den Landtag und die Landesregierung rechtfertigen, sollte die Beschränkung des Auskunftsrechts entsprechend zeitlich begrenzt werden (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 18).

Auch eine Berufung auf einen allfälligen unverhältnismäßigen Aufwand (vgl. zu § 3a Abs. 6 RHG AB 595 BlgNR 27. GP 4) könnte für sich genommen keinen kategorischen Ausschluss des Auskunftsrechts auf Grundlage des Art. 23 Abs. 1 DSGVO rechtfertigen (vgl. zu rein administrativen oder wirtschaftlichen Erwägungen EuGH 26.10.2023, C-307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, C-307/22, Rz. 66).

Soweit der Ausschluss mit einer allfälligen Behinderung der Prüf- bzw. Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofes begründet werden soll (vgl. zu § 3a Abs. 6 RHG AB 595 BlgNR 27. GP 4), wäre näher darzulegen, inwiefern Auskunftersuchen – ungeachtet ihres Umfangs und des Zeitpunkts der Antragstellung – geeignet erscheinen, die Prüf- und Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofes zu behindern. Wird mit einer Regelung auch Anträgen entgegengewirkt, deren Einschränkung nicht zur

Sicherstellung der in Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO genannten Ziele erforderlich erscheint, könnte die Regelung auch den von der DSGVO gewährleisteten Schutz in Frage stellen (vgl. EuGH 26.10.2023, C-307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, C-307/22, Rz. 65).

Eine allfällige Berufung auf Interessen anderer Betroffener (vgl. zu § 3a Abs. 6 RHG AB 595 BlgNR 27. GP 4) scheidet bereits deshalb aus, da sich der vorliegende Entwurf gemäß Art. 49a Abs. 4 ausschließlich auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO, nicht aber auch auf den Tatbestand des Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO („Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderen Personen“) stützt. Auch bei einer Berufung auf diesen Tatbestand wäre die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines kategorischen Ausschlusses des Auskunftsrechts darzulegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es Mitgliedstaaten auch verwehrt, das Ergebnis einer durch das Unionsrecht vorgegebenen, auf Einzelfallbasis durchzuführenden Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen durch nationales Recht abschließend vorzuschreiben (vgl. zu Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO und § 4 Abs. 6 DSG EuGH 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 75).

Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, im nationalen Recht ein Verfahren über die indirekte Ausübung von Betroffenenrechten vorzusehen. Mit diesem Verfahren könnte sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung – zB trotz Beschränkung des Auskunftsrechts – stellvertretend für die betroffene Person nachprüfen kann (vgl. zu diesem „indirekten Zugang“ näher EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 27; zu einem „In Camera“-Verfahren im nationalen Recht vgl. § 9 Abs. 1 Z 7 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2024 und AB 2566 BlgNR 27. GP 10 f). Ein solches Verfahren über die indirekte Ausübung von Betroffenenrechten wäre gegenüber einem kategorischen Ausschluss von Betroffenenrechten als gelinderes Mittel einzustufen. Es wird angeregt, die Einführung eines solchen Verfahrens anstelle eines Ausschlusses bzw. einer inhaltlichen

Beschränkung des Auskunftsrechts in Erwägung zu ziehen.

Zu Abs. 9:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO in Bezug auf Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bereits unmittelbar nach Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO ausgeschlossen wird.

Zu Abs. 11:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO das Widerspruchsrecht iSd. Art. 21 Abs. 1 DSGVO nicht zur Anwendung gelangt. Es wird angeregt zu prüfen und zu erörtern, welche Veröffentlichungen des Landesrechnungshofes auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO beruhen und daher einem Widerspruchsrecht zugänglich sind.

Zu Abs. 12:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 DSGVO durch die nationale Gesetzgebung unter dem Vorbehalt steht, dass die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“, die eine der in lit. a bis j leg. cit. genannten Ziele sicherstellt. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Anordnung im vorgesehenen Abs. 12, wonach Beschränkungen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesrechnungshofes geeignet und erforderlich ist, nur in Bezug auf die in Abs. 8 bis 11 genannten Beschränkungen – nicht hingegen für die Beschränkungen gemäß Abs. 6 (Art. 13 und 14 DSGVO) und Abs. 7 (Art. 15 DSGVO) – gelten soll. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Art. 23 DSGVO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird angeregt, die Voraussetzungen der Geeignetheit und Erforderlichkeit auf alle Beschränkungen des Abs. 6 bis 11 zu beziehen.

Zu Abs. 13:

Nach dem vorgesehenen Abs. 13 sollen die Abs. 1 bis 12 „sinngemäß für die Wahrnehmung der sonstigen dem Landesrechnungshof übertragenen Aufgaben“ gelten. Auch unter Heranziehung der Erläuterungen bleibt unklar, welche „sonstigen dem Landesrechnungshof übertragenen Aufgaben“ neben den in Abs. 2 pauschal genannten Prüf- und Kontrollaufgaben adressiert werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in Art. 49a Abs. 5 bis 12 vorgesehenen Einschränkungen von Betroffenenrechten im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landesrechnungshofes jedenfalls nicht durch Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO gedeckt wären (vgl. zu § 3a Abs. 3 bis 10 RHG AB 2595 BlgNR 27. GP 3). Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

29. April 2025

HR Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

Parlamentarisches Datenschutzkomitee

Vorsitzende